

Auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70), erlässt der Markt Weidenbach folgende Satzung:

**Gebührensatzung  
für die Benutzung der Schulbetreuungen  
(Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuungen)  
und der Ferienbetreuungen an der Markgrafenschule Weidenbach**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für alle Schul- und Ferienbetreuungen in der Trägerschaft des Marktes Weidenbach als öffentliche Einrichtung.

**§ 2 Gebührenerhebung**

Der Markt Weidenbach erhebt für die Benutzung ihrer Schulbetreuung und ihrer Ferienbetreuung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 4 Gebührentatbestand**

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum 15. des laufenden Monats. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum 15. des laufenden Monats. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Gebührenpflicht für alle Betreuungseinrichtungen.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren und die entstandenen Kosten für das Mittagessen weiter.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr für 11 Monate (September bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.
- (5) Die Schuld für das Essengeld, die für die Mittagsverpflegung in der Schulbetreuung entsteht, ist erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen wie die Betreuungsgebühren nach § 4 Abs. 1, fällig und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in der jeweiligen Einrichtung.

## § 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schulbetreuung beträgt monatlich:
- Für die Betreuung 45,00 €
  - Ermäßigte Gebühr für Geschwisterkinder 24,00 €  
(für Geschwisterkinder, die auch die Schul- und Ferienbetreuung besuchen)
  - Das Essengeld beträgt 2,00 € / Tag.
- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt 55,00 € / Woche. Die Gebühr für die gebuchten Ferien ist auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

## § 6 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Betreuungsgebühren sind monatlich zu entrichten und werden zum 15. eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig. Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Markt Weidenbach zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebührenschuldners.
- (2) Das Essengeld wird nachträglich für den vorangegangenen Monat in Rechnung gestellt und ist innerhalb einer Woche zur Zahlung fällig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

## § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2014 in Kraft.

Markt Weidenbach  
Weidenbach, 20. Oktober 2014

Gerhard Siegler  
Erster Bürgermeister

